

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Gamm (CDU) vom 02.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: **Wirft der Wegfall des Kohleersatzbonus für das alte Kraftwerk Wedel die Pläne des Senators Kerstan zum Umbau des Fernwärmenetzes über den Haufen?**

Einleitung für die Fragen:

Am 3. Juli 2020 wurde das neue KWK-Gesetz im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossen. Entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Kohleersatzbonus für alte Anlagen, wurden in der Endfassung des Gesetzes neue Bedingungen für alte Anlagen aufgenommen. Das Gesetz regelt nunmehr, dass KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden sind, vom Kohleersatzbonus ausgeschlossen werden, da eine Stilllegung aus wirtschaftlichen Gründen für diese Anlagen auch ohne Kohleersatzbonus zu erwarten ist. Dies betrifft das bereits in den 1960er-Jahren in Betrieb gegangene Kraftwerk Wedel direkt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Wärme Hamburg GmbH (WH) wie folgt:

Frage 1: *Mit welchen Einnahmen aus dem Kohleersatzbonus hat die Freie und Hansestadt Hamburg bisher gerechnet? (Bitte absolute Beträge in Euro angeben.)*

Frage 2: *Wie berechnet sich der Betrag nach Frage 1 beziehungsweise wie hat sich der Betrag aus Sicht des Senats bisher berechnet? (Bitte den konkreten Berechnungsweg zur Summe aus 1 darlegen.)*

Frage 3: *Welche Folgen haben die Mindereinnahmen auf das Fernwärmekonzept der BUKEA?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die WH hatte bei der bisherigen Planung mit rund 30.000.000 Euro Fördermitteln im Rahmen des sogenannten Kohleersatzbonus kalkuliert (Berechnung: 167 MW mal 180 Euro/kW).

Der Bundesgesetzgeber hat sich im erst kürzlich in Kraft getretenen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2020 für eine äußerst komplexe Ausgestaltung des Kohleersatzbonus entschieden. Die Frage der Höhe des Kohleersatzbonus für den Neubau von Gas-KWK-Anlagen ist Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens und wird erst in diesem entschieden werden. Insofern sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: *Wird diese Mindereinnahme zu einer erneuten technischen Anpassung des Konzepts führen?*

Frage 5: *Wie sieht die Anpassung aus Frage 4 konkret aus?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Eine Anpassung des Konzepts ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 bis 3.

Frage 6: *Soll der Wegfall des Kohlebonus kompensiert werden?*

Antwort zu Frage 6:

Der Kohleersatzbonus ist nur eine Förderkomponente des Energieparks Hafen. Weitere Komponenten sind die Basisförderung für KWK-Anlagen, die im Gesetzgebungsverfahren verbessert wurde, sowie die zuvor nicht eingeplante Förderung der Abwasser-Wärmepumpe als innovative KWK-Technologie. Ob es in Summe zu Mehr- oder Mindereinnahmen aus Fördermitteln kommt, steht noch nicht fest. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 7: *Aus welchen Haushaltsmitteln soll der Wegfall in welcher Höhe kompensiert werden?*

Frage 8: *Aus welchen anderen Mitteln soll der Wegfall in welcher Höhe kompensiert werden?*

Frage 9: *Werden der Wegfall des Kohlebonus sowie seine mögliche Kompensation aus anderen Mitteln zu Einsparungen bei anderen Projekten der BUKEA führen?*

Frage 10: *Welche Projekte sind davon*

a) bereits jetzt und

b) zukünftig betroffen?

Antwort zu Fragen 7 bis 10:

Siehe Antworten zu 1 bis 3 und zu 6. Im Übrigen: Entfällt.

Frage 11: *Welche zeitlichen Verschiebungen von Projekten sind damit verbunden? (Bitte bisherige Projektdaten und zukünftige Projektdaten angeben.)*

Antwort zu Frage 11:

Keine.

Frage 12: *Welche Auswirkungen hat der Ausfall des Kohleersatzbonus auf die Wirtschaftlichkeit der Wärme Hamburg GmbH?*

Antwort zu Frage 12:

Der Kohleersatzbonus ist nur ein Förderinstrument des Energieparks Hafen. Die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit ergeben sich aus der Summe der verschiedenen Fördermechanismen. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 bis 3 sowie zu 6.

Frage 13: *Welche Auswirkungen hat der Ausfall des Kohleersatzbonus auf die Entwicklung des Fernwärmepreises für die Bürger Hamburgs?*

Antwort zu Frage 13:

Der Preis der Fernwärme errechnet sich über eine Preisgleitformel, die unter anderem auf Indizes für Brennstoff- und Verbraucherpreise zurückgreift. Die Höhe des Kohleersatzbonus hat keine Auswirkung auf den Fernwärmepreis der WH.

Frage 14: *Hat die BUKEA den möglichen Ausfall des Kohleersatzbonus in seinen bisherigen Planungen berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 14:

Siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 15: *Wenn ja in Frage 14: In welcher Form ist dem Ausfall in den Planungen Rechnung getragen worden?*

Frage 16: *Wenn nein in Frage 14: Warum fand eine Berücksichtigung des Ausfalls in den Planungen keine Berücksichtigung?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Entfällt.

Frage 17: *Welche Maßnahmen und Aktivitäten haben Senator Kerstan oder die Freie und Hansestadt Hamburg unternommen, um den Wegfall des Kohleersatzbonus für Wedel zu verhindern? (Bitte Anzahl an Gesprächen angeben.)*

Frage 18: *Auf welchen politischen Ebenen des Bundes oder der Länder fanden diese Gespräche statt?*

Frage 19: *Seit wann haben Senator Kerstan oder die Freie und Hansestadt Hamburg die Gespräche aus Frage 17 und 18 geführt?*

Frage 20: *Seit wann war Bürgermeister Tschentscher in die Findungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden?*

Frage 21: *In welcher Form fand diese Einbindung statt?*

Frage 22: *Falls eine Einbindung des Bürgermeisters nicht erfolgt ist: Warum fand eine Einbindung des Bürgermeisters in die Entscheidungsfindungsprozesse nicht statt?*

Antwort zu Fragen 17 bis 22:

Nach Bekanntwerden der Formulierungshilfe mit den Änderungen zum Kohleersatzbonus im KohleausstiegsG am 23. Juni 2020 hat es mehrere untereinander abgestimmte Gespräche auf Staatsratsebene mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Finanzen sowie mit Mitgliedern des Wirtschafts- und Finanzausschusses des Bundestages gegeben. Die Einbindung des Ersten Bürgermeisters erfolgte im Rahmen der Vorbereitung der Bundesratssitzung vom 3. Juli 2020. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs davon ab, sich zu weiteren Einzelheiten zu äußern (vergleiche BVerfG, Beschl. vom 30.03.2004 – 2 BvK 1/01 –, juris Rn. 44).

Frage 23: *Führt ein Wegfall des Kohleersatzbonus für das Kraftwerk Wedel zu einem späteren Abschalttermin für das Kraftwerk?*

Antwort zu Frage 23:

Nein.

Frage 24: *Wenn ja zu 23: Auf welchen neuen Abschalttermin soll die Stilllegung des Kraftwerkes Wedel verschoben werden?*

Antwort zu Frage 24:

Entfällt.

Frage 25: *Wenn nein zu 23: Wann soll die Stilllegung des Kraftwerkes Wedel in Kenntnis des KWKG 2020 erfolgen?*

Antwort zu Frage 25:

Die Stilllegung soll nach derzeitiger Planung spätestens 2025 erfolgen.